

Ein ähnlich klares Urteil fällt man 1125, nachdem Heinrich V. gestorben war und Lothar von Supplinburg die Herrschaft angetreten hatte: die Güter, welche die Salier im Reich konfisziert hatten, sollten nicht mit deren privater Erbmasse an die Staufer gelangen, sondern zum Reichsbesitz geschlagen werden²⁰). Im 12. Jahrhundert machte die begriffliche Scheidung dann keine Schwierigkeiten mehr, obschon bei den Staufern sich in der Praxis erneut die Tendenz zur Verschmelzung von Reichsgut und Hausgut abzeichnete²¹). Völlige Einhelligkeit entstand schließlich im und nach dem Interregnum²²).

Abgesehen von aller politischen Zweckmäßigkeit war das Problem deshalb so bedeutsam, weil sich an ihm bereits die Menschen des 10. Jahrhunderts der höheren Einheit bewußt wurden, die sich über ihnen und ihrem Herrscher wölbte. Das Reichsgut war das dingliche Substrat einer Institution, die ihrem Begriffe nach noch in statu nascendi war. Und es dauerte lange, bis sich die Institution, nämlich der Staat, als abstrakte Größe ausgeformt hatte. Infolgedessen nimmt es nicht wunder, daß von der Unveräußerlichkeit etwa des Reichsguts oder anderer Reichsrechte in den Anfängen des Deutschen Reichs nicht die Rede ist. Soweit wir sehen, handelten die Karolinger und ihre Nachfolger, wenn sie das Land verschenkten, nach freiem Ermessen und kannten keine rechtlichen Beschränkungen ihrer Verfügungsgewalt²³). Vor dem Investiturstreit gibt es wenig, was in eine neue Richtung wiese, — allenfalls Vereinzelt, das außerhalb der bekannten Zusammenhänge steht und daher keine befriedigende Deutung erlaubt. In einem Capitular Ottos III. aus dem Jahr 998 steht in einem Nebensatz die merkwürdige Wendung: Könige und Kaiser dürften den Besitz des Reichs und des Imperiums nur für die Dauer ihres eigenen Lebens ausgeben,

privatus und *publicus* hier heran und bestreitet, daß Wipo zwischen Haus- und Reichsgut unterscheide. Aber zumindest wird in den Gesta Chuonradi das Reichsgut nicht wie Privateigentum behandelt und als sein Eigentümer eben nicht ein *rex*, sondern das *regnum* bezeichnet, wie sich eindeutig aus der Schiffahrtmetapher ergibt.

²⁰) Ann. Disibod. a. a. 1125, MG. SS. 17, 23; vgl. ferner Annalista Saxo a. a. 1127, MG. SS. 6, 765.

²¹) Niese, S. 22 ff.

²²) H. G. Gengler, Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch (1875) S. 20 und 93, c. 19 und 104. Vgl. O. v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht 2 (1873, Neudruck 1954) 569 f.; 3 (1881) 597.

²³) Vgl. D. v. Gladiß, Die Schenkungen der deutschen Könige zu privatem Eigen (800—1137), DA. 1 (1937) 80—137; G. Tessier, Recueil des actes de Charles II le Chauve t. III (1955) 200—202.